



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Departement des Innern
Ambassadorsenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 31. August 2026/BL

Vernehmlassung Änderung des Sozialgesetzes (SG) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht und Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Finanzierung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Werte Frau Regierungsrätin, geschätzte Susanne
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit, sich hier im Rahmen der Vernehmlassung einbringen zu können. Sind es doch in den Kernpunkten der Teilrevision langjährige Anliegen und Forderungen des VSEG, welche hier nun zur Diskussion gestellt werden.

Eines der Kernstücke dieser Teilrevision stellt für die Gemeinden mit Sicherheit die Entschädigung des Abklärungsdienstes im KES-Bereich dar. Diese von den Gemeinden ausgeführten Dienstleistungen in einem kantonalen Leistungsfeld sollen nun endlich den regierungsrätlichen Zielsetzungen einer klaren Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung nachkommen. Die begleitende Arbeitsgruppe hat sich klar dafür ausgesprochen, dass im Zuge dieser Teilrevision sowie der dafür notwendigen Teilrevision des EG ZGB die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, dass der Kanton die KES-Abklärungsdienstleistungen bei den Sozialregionen/Gemeinden bestellt und anschliessend auch entsprechend entschädigt. Dass nun eine Variantenwahl an den Kantonsrat zur Wahl steht, entspricht nicht den Resultaten der begleitenden Arbeitsgruppe, sondern ist ein reiner Wunsch des zuständigen Departementes. Eine Zustimmung zur Variante 1 (Gemeinden zahlen weiterhin eine kantonale Leistung) durch den Regierungsrat widerspricht den politisch gefassten Grundsätzen zur Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung. Wir fordern im Zuge

der abschliessenden Arbeiten zu dieser Teilrevision vom Regierungsrat, dass er hier lediglich den Beschlussesentwurf zur Variante 2 dem Kantonsrat zur Genehmigung vorlegt.

Sollte der Kantonsrat dem regierungsrätlichen Antrag zustimmen und die Variante 1 bevorzugen, müssten wir klar das Referendum ergreifen lassen.

Strukturelle und organisatorische Vorgaben:

Wir begrüßen die Lockerung der strukturellen Vorgaben für die Trägerschaften der Sozialregionen (keine zwingende Bestimmung zum Einsetzen einer Sozialkommission), die neuen Regelungen zum administrativen Lastenausgleich (vereinfachte Kontrolle), sowie die Vereinfachung des Melde- und Abrechnungswesens. Diese Massnahmen führen aus Sicht des VSEG massgeblich zu einer weiteren Vereinheitlichung und weiteren Qualitäts- und Effizienzsteigerung der Sozialregionen bei oder mindern zumindest und hoffentlich die heutigen hohen Kosten durch effizientere Abläufe. Bezüglich der neu anvisierten Mindestgrösse von 20'000 Einwohner/innen (heute 12'000) zur Bildung von Sozialregionen gibt es im VSEG-Vorstand sowie auch in der Landschaft der Sozialregionen anderslautende Meinungen. Gerade kleinere Sozialregionen sind – auch gemäss den aktuellen Erkenntnissen aus dem Benchmarking – der Meinung, dass man in kleineren Einheiten kosteneffizienter arbeiten kann. Aus diesen und den vorgenannten Gründen kommt der VSEG zum Schluss, dass die aktuelle Mindest-Einwohnerzahl von 12'000 zur Bildung von Sozialregionen so belassen werden kann. Ein Zusammenschluss von Sozialregionen soll auf der freiwilligen Basis entstehen können. Hier sollen organisatorische, wirtschaftliche und keine neuen gesetzlichen Mindestgrössen von 20'000 Einwohner/innen zu überzeugen vermögen.

Aufsicht über die Sozialregionen:

Diesem Bereich können wir vorbehaltlos zustimmen. Die vorgesehen Änderungen entsprechen den Diskussionen und Resultaten aus der Arbeitsgruppe. Sämtliche Neuerungen und Präzisierungen – vor allem in der nachfolgenden Verordnungsrevision – sind nur mit Zustimmung der Gemeinden umsetzbar.

Organisation in den Sozialdiensten:

Die KOKES-Empfehlungen im Bereich der Sozialdienst-Führungsorganisation sind nicht auf Gesetzesstufe zu diskutieren, geschweige denn in einer anschliessenden Verordnungsregelung aufzunehmen. Die Sozialregionen entscheiden aus eigener Überzeugung welche Sozialdienst-Form (bspw. polyvalenter Betrieb) man führen will. Hierfür braucht es keine kantonalen gesetzlichen Vorgaben bzw. Bestimmungen.

Anpassung Lastenausgleich – Zählweise der Dossiers: Die nun in der Vorlage beschriebene Neuregelung zur Zählweise der Dossiers pro Jahr im KES-Bereich ist gegenüber dem Status Quo nicht zu ändern. Berechnungen im Rahmen der Arbeiten zur Teilrevision haben gezeigt, dass eine von gewissen Kreisen gewünschte neue Zählweise von abzurechnenden Falldossiers pro Jahr Mehrkosten für die Gemeinden von rund 1 Mio. Franken pro Jahr ausmachen wird. Heute wird für den administrativen Lastenausgleich eine Stichtag-Abrechnung (31.12.) vorgenommen und die Anzahl zu entschädigenden Falldossiers

berechnet. Mit einer neuen Berechnungssystematik (Fallabschlüsse pro Jahr) sowie Gleichstellung zur Abrechnungsweise im Sozialhilfebereich wird das Abrechnungsvolumen künstlich aufgebläht und es wird für die Gemeinden Mehrkosten zur Folge haben. Wir fordern hier den Regierungsrat auf, die bisherige Dossierberechnungspraxis im KES-Bereich zu belassen.

Vorgaben zu den KES-Fallführungen durch private Mandatsträger (Primas): Die Materialien zur Gesetzesvorlage sehen vor, dass im Zuge der noch zu erarbeitenden Teilrevision des EG's ZGB die Entschädigung von privaten Mandatsträgern bei CHF 240.00 zu liegen kommen soll. Dies erachten wir als eher zu knapp bemessen. Wir sind klar der Meinung, dass solche und ähnliche qualitative Auflagen durch den Kanton nur dann zum Zuge kommen dürfen, wenn der Kanton den Leistungsauftrag „Entschädigung KES-Abklärungen“ den Sozialregionen erteilt und auch gemäss der von uns beantragten Variante 2 entschädigt. Weiterführende qualitative Vorgaben des Kantons, welche durch die Gemeinden zu tragen sind, können wir so zukünftig nicht mehr akzeptieren. Wenn eine erhöhte Qualität des Kantons eingefordert wird, dann soll diese erhöhte Qualität auch entsprechend entschädigt werden.

Wir danken dem Regierungsrat für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungseingaben in den Gesetzesentwurf zuhanden des Kantonsrates.

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER

EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident

Der Geschäftsführer




Roger Siegenthaler

Thomas Blum